

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2218 052

StVO § 13 Abs. 2 und 1

- a) Eine Bundesstraße ist außerhalb geschlossener Ortschaften auch dann Vorfahrtstraße, wenn sie nur hin und wieder an Kreuzungen, Einmündungen oder in ihrem Verlauf durch Bundesstraßen-Nummernschilder gekennzeichnet ist.
- b) Treffen zwei Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften zusammen, ohne daß einer das Vorfahrtrecht genommen worden ist, so gilt der allgemeine Grundsatz des § 13 Abs. 1 StVO: "rechts vor links".

BGH, Urt. v. 23. Juni 1960 - VI ZR 125/59 - OLG Koblenz

erkündet
am 29. Juni 1960
Vizepräsident, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Dr. Henri R. [REDACTED] in D. [REDACTED] / I. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den ehemaligen amerikanischen Luftwaffenangehörigen
Richard J. W. [REDACTED] (USAF), z. Zt. USA,

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1960
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 15. Mai 1959 teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Die Anschlußberufung des Klägers gegen das Grund- und Teilurteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz vom 10. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung des Beklagten ergeht folgendes Urteil:

a) Der Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wird abgewiesen.

- b) Die Leistungsansprüche des Klägers sind im übrigen mit Ausnahme der Schadensersatzforderungen wegen Aufwendungen für eine Sprechstundenhilfe und eine Hausgehilfin dem Grunde nach zu zwei Dritteln im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes in der z.Zt. des Unfalls geltenden Fassung gerechtfertigt.
- c) Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
- d) Die Kosten des Berufungsrechtszuges fallen dem Kläger zu vier Fünfteln, dem Beklagten zu einem Fünftel zur Last.
- e) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges hat der Beklagte ein Fünftel, der Kläger vier Fünftel zu tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Am [REDACTED] 1955 gegen 16.25 Uhr stießen auf der Bundesstraße (im folgenden als "B" abgekürzt) [REDACTED] (H[REDACTED]-[REDACTED]straße) in Höhe der Einmündung der B 50 (6 km südlich Bü[REDACTED]) der Personenkraftwagen "Ford" des Klägers und der "Opel-Kapitän" des Beklagten zusammen. Der Kläger befuhr die B 50 aus der Richtung B[REDACTED] und bog von der B 50 von rechts - für den aus der Richtung T[REDACTED] auf der B [REDACTED] kommenden Beklagten - in die B [REDACTED] ein. Die Geschwindigkeit des Klägers auf der B 50 betrug etwa 40 km/st und die des Beklagten auf der B [REDACTED] etwa 80 km/st. Der Zusammenstoß erfolgte, als der Kläger mit dem Vorderteil seines Wagens die Mitte der Fahrbahn der B [REDACTED] knapp überquert hatte. Durch den Zusammenstoß wurden die Ehefrau des Klägers und ein neben dem Beklagten sitzender amerikanischer Soldat getötet. Der Kläger selbst erlitt schwere Verletzungen, während die übrigen Insassen seines Wagens, wie auch ein im Wagen des Beklagten mitfahrendes Mädchen, leicht verletzt wurden. Beide Kraftfahrzeuge wurden schwer beschädigt.

Die Straßenverhältnisse der Unfallstelle sind nach dem Unfall verändert worden. Zur Zeit des Unfalls hatte die Fahrbahn der B 50 eine Breite von 5,80 m. Sie ging in einer leichten Linkskurve (Fahrtrichtung des Klägers) in die Fahrbahn der B [REDACTED] über. Die 7,60 m breite Fahrbahn der B [REDACTED] erweiterte sich vor der Einmündung der B 50 für einen aus der Richtung T[REDACTED] kommenden Verkehrsteilnehmer allmählich auf etwa die doppelte Breite. In der von beiden Bundesstraßen gebildeten Gabelung lag eine dem Verkehrsteilnehmer aus der Richtung T[REDACTED] mit der abgerundeten Spitze zugekehrte kleine Verkehrsinsel. Auf dieser Verkehrsinsel stand ein einseitig beschrifteter Doppelwegweiser in Über-

größe, auf den nur ein aus der Richtung T [REDACTED] auf der B [REDACTED] kommender Verkehrsteilnehmer eine Sichtmöglichkeit hatte. Der linke - aus Richtung T [REDACTED] gesehene - Arm dieses Doppelwegweisers trug die Aufschrift "K [REDACTED]-Ka [REDACTED]", und der rechte Arm die Aufschrift "B [REDACTED]-Ki [REDACTED]". Unterhalb jeder Spitze des Doppelwegweisers war am Pfosten des Wegweisers das Bundesstraßennummernschild nach Bild 44 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung selbständig angebracht. Für den aus der Richtung T [REDACTED] auf der B [REDACTED] kommenden Verkehrsteilnehmer war also am linken Wegweiser das Nummernschild [REDACTED] und am rechten Wegweiser das Nummernschild 50 nach Bild 44 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung erkennbar.

An der Rückseite dieses Doppelwegweisers stand für die aus der Richtung B [REDACTED] von der B 10 kommenden Verkehrsteilnehmer erkennbar ein einfacher Wegweiser in normaler Größe mit der Aufschrift "K [REDACTED]-Ka [REDACTED]". Hier fehlte das Bundesstraßennummernschild.

Etwa 250 m vor der Einmündung der B 10 wies ein Vorwegweiser nach Bild 48 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung auf dem die Nummern [REDACTED] und 10 standen, einen aus der Richtung T [REDACTED] kommenden Verkehrsteilnehmer auf die Straßengabelung.

Ein aus der Richtung B [REDACTED] kommender Verkehrsteilnehmer sah sich an der Einmündung der B 10 in die B [REDACTED] auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B [REDACTED] einem Wegweiser für Bundesfernstraßen nach Bild 40 der damals geltenden Anlage zur Straßenverkehrsordnung mit der Aufschrift "T [REDACTED]-M [REDACTED]" gegenüber; entsprechend diesem Bild 40 war das Bundesstraßennummernschild [REDACTED] mitten unter dem Wegweiser angeheftet. Auf der B 10 war das Bundesstraßennummernschild lediglich etwa 3 1/2 km vor der Einmündung in die B [REDACTED] an dem dort stehenden Wegweiser vorhanden. Ein früher am Rande der B 10, vor ihrer Einmündung in die B [REDACTED], stehendes Verkehrszeichen nach Bild 30 der Anlage zur Straßenver-----

kehrsordnung - Vorfahrt achten - war auf Grund einer Anordnung vom 17. Februar 1954 des Landratsamtes Z. als der zuständigen Verkehrspolizeibehörde entfernt worden. Die B. war zur Zeit des Unfalls in regelmäßigen Abständen mit dem Bundesstraßennummernschild gekennzeichnet.

Zur Unfallzeit standen unmittelbar hinter dem an das Straßenbankett sich anschließenden Gräben beiderseits der Straßengabelung im Bereich der B. hochstämmige Tannen, die nur vereinzelt kleinere Äste in Augenhöhe aufwiesen.

Ein aus der Richtung Bingen kommender Verkehrsteilnehmer konnte mindestens 30 m vor der Einmündung seiner Fahrbahn in die B. einen auf der leicht ansteigenden B. aus der Richtung T. kommenden Verkehrsteilnehmer auf eine Entfernung von etwa 150 m wahrnehmen.

Der Kläger begehrt wegen des Unfalls vom Beklagten Schadensersatz. Das Landgericht hat die Leistungsansprüche dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt, die weitergehende Leistungsklage abgewiesen. Die Entscheidung über die Höhe der Ansprüche und den Feststellungsantrag ist dem Schlußurteil überlassen worden. Auf die Berufung des Beklagten wurden die Leistungsansprüche des Klägers mit Ausnahme der Schadensersatzforderungen wegen Aufwendungen für eine Sprechstundenhilfe und eine ständige Hausgehilfin im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung dem Grunde nach nur zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Der Schmerzensgeldanspruch wurde abgewiesen. Zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche und das Feststellungsbegehren wurde der Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Die Anschlußberufung des Klägers, die volle Verurteilung erstrebte, wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstantz gestellten Anträge weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Land- und Oberlandesgericht gehen davon aus, daß sowohl die Bundesstraße [REDACTED] als auch die Bundesstraße 10 im Sinne des § 13 Abs. 2 StVO gekennzeichnete Vorfahrtsstraßen waren.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die B 10 zwar nicht an jeder einzelnen Kreuzung oder Einmündung mit dem Bundesstraßen-Nummernschild (Bild 44 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung) versehen. Sie war vielmehr nur hin und wieder an Kreuzungen, Einmündungen oder in ihrem Verlauf gekennzeichnet. Das Berufungsgericht hat dennoch ihre ausreichende Kennzeichnung als Vorfahrtstraße außerhalb geschlossener Ortschaften bejaht. Diese Auffassung entspricht der - soweit ersichtlich - einhelligen Rechtsprechung (z.B. BayObLG VRS 4, 390 zum früheren Recht; BayObLG VRS 6, 68 = NJW 54, 43; BayObLG VRS 15, 215; VRS 16, 217; OLG Stuttgart VerkMitt 1956, 46; AG München DAR 1953, 243). Sie wird geteilt von Berger (NJW 53, 1861), Martin (Kraftverkehrsrecht von A bis Z, Vorfahrt, Vorfahrtsstraßen, Erläuterungen 1 unter II, III 4, III 7); Müller (DAR 1953, 221 ff); Stoll (DAR 1954, 97) und Müller, Straßenverkehrsrecht (21. Aufl § 13 StVO zu Abs. 2).

Demgegenüber wird von einzelnen Schriftstellern die Auffassung vertreten, auch außerhalb geschlossener Ortschaften müsse eine Straße, um Vorfahrtsstraße zu sein, an jeder Kreuzung oder Einmündung als solche gekennzeichnet werden; denn es gebe grundsätzlich keine bevorrechtigten Straßen; stets und ausnahmslos werde auch dort eine von dem Grundsatz "rechts vor links" abweichende Regelung nur durch das konstitutiv wirkende Aufstellen von Verkehrszeichen an der einzelnen Kreuzung oder Einmündung selbst begründet (vgl. Booss DAR 1953, 162; Guelde RdK

1954, 10 ff; Hartung, NJW 1954, 458; JR 1957, 268; JR 1958, 308 sowie Floegel/Hartung Straßenverkehrsrecht 1959 § 13 StVO Anm. 29). Diese Auffassung wird vom erkennenden Senat nicht geteilt. Er stimmt der bisherigen Rechtsprechung zu, daß außerhalb geschlossener Ortschaften eine Kennzeichnung durch ein Bundesstraßen-Nummernschild hin und wieder genügt, um eine Straße zur Vorfahrtstraße zu erklären. Das entspricht auch ersichtlich der Auffassung des Gesetzgebers. Martin (aaO III 4) weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß nach der Anlage zur Straßenverkehrsordnung in der Fassung von 1953 beim Zusammentreffen zweier Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einer der beiden Straßen die Vorfahrt zu "nehmen" ist.

Daß die von der Rechtsprechung vertretene Auslegung des § 13 Abs. 2 StVO dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigt die trotz Kenntnis dieser Rechtsprechung unverändert übernommene Fassung des § 13 Abs. 1 - 3 StVO durch die Verordnung vom 14. März 1956, die im übrigen nicht unwesentliche Änderungen dieses Paragraphen vornahm. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung der Anlage zur Straßenverkehrsordnung nicht nur die oben erwähnte Formulierung beibehalten, sondern noch ausdrücklich klarstellend darauf hingewiesen hat, daß es außerhalb geschlossener Ortschaften genügt, eine Straße als Vorfahrtstraße hin und wieder zu kennzeichnen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen die Straßenverkehrsbehörden entscheiden, welcher Straße die Vorfahrt zu nehmen ist. Damit entfällt der gegen die hier vertretene Auslegung vorgebrachte Grund, sie führe zu ernststen Verkehrsgefährdungen (vgl. hierzu Floegel/Hartung aaO). Eine bei fehlsamem Verhalten der Straßenverkehrsbehörde gegebenenfalls entstehende Ersatzpflicht (Guelde, Wirtschaftsrecht 1958 Nr. 27 S. 761) kann nicht zu einer anderen Auslegung des Gesetzes veranlassen.

Land- und Oberlandesgericht sind somit rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß beide Straßen als Vorrechtsstraßen

im Sinne des § 13 Abs. 2 StVO anzusehen waren, da keiner durch ein Verkehrszeichen das Vorrecht genommen worden war.

II. Damit erhebt sich die Frage nach der Rechtslage für die Verkehrsteilnehmer beider Straßen, wenn beim Zusammentreffen zweier Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften die Herabstufung einer Straße unterblieben ist.

Das Landgericht hat angenommen, daß mangels einer besonderen Regelung über die Vorfahrt bei einer der beiden Straßen die grundsätzliche Regelung des § 13 Abs. 1 StVO für gleichrangige Straßen eingreife. Danach habe der Kläger als der von rechts kommende Fahrer die Vorfahrt vor dem Beklagten gehabt (ebenso Floegel/Hartung aaO § 13 StVO Anm. 30 S. 407 oben; auch Martin aaO geht bei seinen Erläuterungen davon aus, daß bei gleichrangigen Straßen stets der Grundsatz rechts vor links gilt).

Das Berufungsgericht teilt diese Rechtsauffassung nicht. Es meint, da die B [REDACTED] als Vorfahrtstraße gekennzeichnet gewesen sei, habe der Beklagte das Vorfahrtsrecht des Klägers nicht verletzen können. Zur Rechtslage des Klägers hat das Berufungsgericht ausgeführt, für diesen habe sich die B [REDACTED] als eine der B [REDACTED] gleichwertige Straße dargestellt, da sie von der Straßenverkehrsbehörde nicht herabgestuft gewesen sei. Der Kläger habe sich daher als von rechts kommend ohne Fahrlässigkeit für vorfahrberechtigt halten dürfen. Insofern könne also dem Kläger ebensowenig wie dem Beklagten die Verletzung einer Wartepflicht zur Last gelegt werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts leiden an unzureichender Trennung der Behandlung der objektiven Rechtslage von der Beurteilung der Schuld. Beim Kläger ist nur davon gesprochen, er habe sich für vorfahrberechtigt halten dür-

fen; dem Beklagten ist objektiv ein Vorfahrtrecht zugestanden worden. Auch das Bayerische Oberste Landesgericht hat in einer von Müller (Straßenverkehrsrecht § 13 Anm. 22) gebilligten Entscheidung vom 12. Dezember 1956 (VRS 12, 143) für einen gleichartigen Fall den Angeklagten gegenüber dem von rechts Kommenden für vorfahrtberechtigt erklärt.

n Folgt man indessen der Auffassung, daß der Beklagte gegenüber dem Kläger vorfahrtberechtigt gewesen sei, weil der Beklagte sich auf einer nicht herabgestuften Vorfahrtstraße befunden habe, so muß das gleiche für den Kläger gelten. Damit hätte nicht nur dem Beklagten objektiv die Vorfahrt vor dem Kläger, sondern auch dem Kläger objektiv die Vorfahrt vor dem Beklagten zugestanden. Das kann weder theoretisch noch praktisch richtig sein. Denn es können nicht an einer Kreuzung oder Einmündung beide Verkehrsteilnehmer in gleicher Weise voreinander bevorrechtigt sein. Damit wäre auch der Zweck der Vorfahrtregelung vereitelt, Zusammenstöße zu vermeiden.

Diese Folgerung widerstreitet also den Erfordernissen des Straßenverkehrs. Allenfalls könnte man beide Verkehrsteilnehmer als wartepflichtig ansehen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1958 - VI ZR 193/57 = VersR 1958, 803). Damit würde zwar keine zusätzliche Gefahr geschaffen wie bei der entgegengesetzten Auffassung; aber auch diese Lösung wäre verkehrstechnisch unbefriedigend.

Somit bietet sich der allgemeine Grundsatz "rechts vor links" an. Es ist nur folgerichtig, wenn dieser Grundsatz des § 13 Abs. 1 StVO in allen Fällen des Zusammentreffens gleichberechtigter Straßen angewendet wird. Bereits vor der Neufassung des § 13 StVO durch die Verordnung vom

24. August 1953 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß für die Frage der Vorfahrt entscheidend sei, ob Straßen gleichen Ranges zusammentreffen. Damit ist auch eine Anpassung an den im internationalen Verkehr allgemein geltenden Grundsatz rechts vor links gegeben.

Das Berufungsgericht hätte hiernach zugunsten des Klägers § 13 Abs. 1 StVO - rechts vor links - anwenden müssen.

Soweit das Berufungsurteil auf diesem Mangel beruht, kann es daher nicht aufrecht erhalten werden.

III. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß weder dem Beklagten noch dem Kläger ein Verschulden an dem Unfall nachgewiesen sei. Andererseits habe keine Partei den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG geführt. Trotz der rechtlich abweichenden Beurteilung der Vorfahrt durch das Berufungsgericht ist dieses Ergebnis zu billigen.

Das Landgericht führt aus, der Beklagte habe deshalb fahrlässig das Vorfahrtrecht des Klägers verletzt, weil er habe erkennen können, daß die B ■■■ und B ■■0 gleichberechtigte Straßen seien; er habe nicht annehmen dürfen, daß auf der B ■■0 eine besondere Kennzeichnung der Vorfahrt erfolgt sei. Es kommt insoweit indessen darauf an, ob der Beklagte damit rechnen mußte, daß ihm als Benutzer einer Vorfahrtstraße zustehende Vorfahrtrecht könne entfallen sein. Er brauchte jedoch nicht an seinem Vorfahrtrecht zu zweifeln, da er sich auf einer ordnungsgemäß bezeichneten Bundesstraße befand, und konnte als Ortsfremder darauf vertrauen, daß dem Benutzer einer einmündenden gleichrangigen Straße das Vorfahrtrecht genommen sei (Müller aaO § 13 Anm. 22). Es braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden, ob der Beklagte sich etwa in einem unverschuldeten Irrtum über den

Inhalt der Straßenverkehrsordnung befunden hat. Diese Frage würde nämlich erst auftauchen, wenn ihm die tatsächliche Beschreibung bekannt gewesen wäre und er hieraus falsche Schlüsse über sein Vorfahrtrecht gezogen hätte. Auch für eine Verletzung des § 13 Abs. 4 StVO ist kein Anhalt gegeben.

Es kommt somit darauf an, ob, wie der Kläger meint, der Beklagte hätte erkennen können und müssen, der Kläger werde ihn nicht vorfahren lassen. Hierbei ist wieder davon auszugehen, daß der Beklagte glauben durfte, er sei vorfahrtberechtigt. Er konnte sich also ohne Fahrlässigkeit so einstellen, als ob er vorfahrtberechtigt sei und damit grundsätzlich darauf vertrauen, sein ihm vermeintlich zustehendes Vorfahrtrecht werde als wirkliches Vorfahrtrecht beachtet werden. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht den Nachweis eines Verschuldens des Beklagten als nicht erbracht ansieht, sind nicht zu beanstanden. Sie werden auch von der Revision nicht im einzelnen angegriffen. Soweit die Revision einen Widerspruch des angefochtenen Urteils in tatsächlicher Hinsicht über die Sichtweite der Parteien annimmt, irrt sie. Das Berufungsgericht hat für den Kläger ab mindestens 30 m vor der Einmündung eine Sicht von 150 m auf der B 327 festgestellt; für den Beklagten umgekehrt aus einer Entfernung von 150 m vor der Einmündung eine Sicht von etwa 45 m auf der B 50.

IV. Die Revision sieht noch einen Rechtsfehler des Berufungsurteils darin, daß es zugunsten des Klägers kein unabwendbares Ereignis angenommen hat. Sie meint, der Kläger habe auch bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehenden besonderen, überlegenen Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart den Unfall nicht vermeiden können (VI ZR 137/58 - Urteil vom 9. Juni 1959). Zum mindesten habe eine andere Schadensverteilung erfolgen müssen.

Es sei unberücksichtigt geblieben, daß der Kläger vorfahrtberechtigt gewesen und der Beklagte mit 80 km/st gefahren sei.

Aber auch soweit eine Entlastung des Klägers nach § 7 StVG verneint worden ist, lassen die tatrichterlichen Ausführungen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der Kläger nur mit 40 km/st in die B ■ ein- gefahren ist. Es hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß er eine Gefährdung durch den mit hoher Geschwindigkeit herannahenden Beklagten nicht hätte erkennen können.

Jedoch bleibt ein Rechtsfehler der Abwägung insofern bestehen, als das Berufungsgericht verkannt hat, daß der Kläger gemäß § 13 Abs. 1 StVO vor dem Beklagten vorfahrtberechtigt gewesen ist. Die objektive Verletzung des Vorfahrtrechts ist aber ein Umstand, der bei der Abwägung zugunsten des Klägers zu berücksichtigen war. Da die objektiv vorliegende Verletzung des Vorfahrtrechts auch ohne nachgewiesenes Verschulden ein wesentlicher Faktor für die Schadensverteilung ist, kann das Urteil insoweit nicht bestehen bleiben. Der Senat vermag aber selbst zu entscheiden, da alle für die Abwägung wesentlichen Umstände feststehen. Beim Beklagten war seine erhebliche Geschwindigkeit und die Verletzung des Vorfahrtrechts zu berücksichtigen. Beim Kläger das Hineinfahren in die B ■. Unter diesen Umständen liegt die überwiegende Ursache des Unfalls beim Beklagten, so daß eine Schadensverteilung 2/3 : 1/3 zu Lasten des Beklagten im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes angemessen ist.

Da die Haftung des Beklagten sich auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt, muß die Abweisung der über diesen Rahmen hinausgehenden Ansprüche bestehen bleiben.

Die Revision des Klägers hat hiernach nur teilweise Erfolg. Im übrigen war sie zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 92 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Dr. Bode

H. Meyer